

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

2010

Ausgegeben zu Speyer 3. März 2010

Nr. 2

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD	26
Satzung der Stiftung Paul-Gerhardt-Kirche Rheingönheim	26
Satzungsänderung Gustav-Adolf-Werk Pfalz e.V.	32
Richtlinie zur Änderung der KFZ-Richtlinie	32

Bekanntmachungen

Zweite Theologische Prüfung 2010	33
Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim	34
Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“	35

Stellenausschreibungen	37
-------------------------------------	----

Dienstnachrichten	38
--------------------------------	----

Mitteilungen	42
---------------------------	----

Speyer, 9. Februar 2010
Az.: XIIIa 107/05-2

2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Die 11. Synode der EKD hat auf ihrer Tagung am 28. Oktober 2009 das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD verabschiedet. Die Änderungen betreffen beinahe ausschließlich die Bereiche „Beihilfe“ und „Ruhestand“ und „Teilzeitbeschäftigung“. In diesen Bereichen finden jedoch gemäß § 9 Nr. 7, 8 und 15 des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223) die Regelungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für die Kirchenbeamtinnen und –beamten der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) keine Anwendung, sondern die für Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen. Es wird deshalb von einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) abgesehen und auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD ([ABl. EKD 2009 S. 347](#)) verwiesen. Sie finden das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung vom 28. Oktober 2009 auch unter

www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/3154/orga_id/EKD/search/Kirchenbeamtengesetz.

*

S A T Z U N G **für die** **Stiftung Paul-Gerhardt-Kirche Rheingönheim**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Paul-Gerhardt-Kirche Rheingönheim“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Ludwigshafen-Rheingönheim.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung des kirchlichen Lebens und der diakonischen Arbeit der Protestantischen Kirchengemeinde Rheingönheim.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, der Zeit gemäße Ausdrucksformen christlichen Glaubens zu entwickeln, zu erproben und zu leben,
- die Förderung der Kinder-, Jugend- und SeniorInnenarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- den Erhalt der Paul-Gerhardt-Kirche und des Johann-Crüger-Hauses.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und weitere Spenden an die Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 150.000,- Euro. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde Rheingönheim verwaltet. Über das Stiftungsvermögen wird ein Verzeichnis geführt, in dem die Herkunft des Vermögens angegeben ist. Das Verzeichnis ist ständig auf aktuellem Stand zu halten.

(2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Barwerten und Immobilien erfolgen; zugestiftete Immobilien können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Anlage des Stiftungsvermögens sollte unter Berücksichtigung der Ziele des konziliaren Prozesses zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung erfolgen.

(4) Es ist möglich, das Kapital in Immobilien anzulegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen, die dies in ihrer Höhe rechtfertigen, kann die Zustifterin oder der Zustifter mit Zustimmung des Stiftungsrates und in Übereinstimmung mit dieser Satzung ein konkretes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Rücklagen für konkrete Projekte sind ebenfalls im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten zulässig.
- (4) Der Überschuss der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung über die Kosten des laufenden Jahres kann im Rahmen der steuerlichen Bedingungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (5) Über die Verwendung einer unbenannten Zuwendung als Spende oder Zustiftung entscheidet der Stiftungsvorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Presbyteriums gewählt. Sie müssen die Befähigung zur Wahl ins Presbyteramt in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder in eine vergleichbare Funktion in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens drei Mitglieder dürfen als weltliche Mitglieder oder Ersatzmitglieder dem Presbyterium angehören.
- (3) Die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer der Protestantischen Kirchengemeinde Rheingönheim ist geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes. Ist diese Stelle vakant, so bleibt auch die Stelle im Stiftungsvorstand unbesetzt; über Ausnahmen entscheidet das Presbyterium.

- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet automatisch durch den Verlust der Eigenschaften nach § 6 Abs. 2 oder durch Tod. Erforderliche Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsvorstandes.
- (6) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vom Presbyterium aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Anfallende Auslagen der ehrenamtlich Tätigen können im Rahmen des geltenden Rechtes erstattet werden. Für den Aufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Presbyterium eine angemessene Pauschale beschließen.
- (8) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen ist die Geschäftsordnung des Presbyteriums der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen–Rheingönheim sinngemäß anzuwenden.
- (9) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - b) Die Fertigung eines ausführlichen schriftlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.
 - c) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - d) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1, Buchstabe a und b können mit Zustimmung des Presbyteriums an einen bestellten Verwalter übertragen werden.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsvorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- c) Entlastung des Stiftungsvorstandes auf der Grundlage des vorzulegenden Jahresberichtes.
- d) Änderung der Satzung.
- e) Auflösung der Stiftung aus wichtigem Grund.

(3) Entscheidungen des Stiftungsvorstandes kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsvorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das Errichtungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss muss von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und von 2/3 der Mitglieder des Presbyteriums genehmigt werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Protestantischen Kirchengemeinde in Rheingönheim zu Gute kommen.

§ 11 Umwandlung in eine selbstständige Stiftung

(1) Die unselbstständige Stiftung kann durch Beschluss des Presbyteriums in eine selbstständige Stiftung umgewandelt werden.

(2) Die Satzung der selbstständigen Stiftung ist in Zweck und Aufgaben dieser Satzung anzugleichen. Der Stifterwille der vormals unselbstständigen Stiftung ist auch maßgeblich für die selbstständige Stiftung. Diese sollte den Namen der unselbstständigen Stiftung weiterführen.

(3) Die Kirchengemeinde muss durch Mitglieder des Presbyteriums auch in den Gremien der neuen Stiftung vertreten sein.

(4) Wird die Stiftung in eine selbstständige Stiftung überführt, so erhält sie das gesamte Stiftungsvermögen.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einem Votum von mindestens drei seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Das Presbyterium entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, ob die Stiftung aufgelöst wird.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Protestantische Kirchengemeinde Rheingönheim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Speyer, 17. Februar 2009

Az.: III 524/01

Änderung der Satzung des Gustav-Adolf-Werks Pfalz e.V.

Die Vertreterversammlung des Gustav-Adolf-Werks Pfalz e. V. hat in ihrer Vertreterversammlung folgende Änderung der Satzung beschlossen:

An § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.“

Der Eintrag der Änderung der Satzung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein auf dem Registrierblatt VR 50480 wurde veranlasst.

*

Richtlinie zur Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinie

vom 16. Februar 2010

Auf Grund von § 13 des Gesetzes betreffend die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 28. Mai 1963 (ABl. S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1995 (ABl. S. 79), wird folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

Die Kraftfahrzeugrichtlinie in der Fassung vom 12. Oktober 1982 (ABl. S. 103 und 132), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (ABl. S. 124), wird wie folgt geändert:

Satz 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zu § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Landeskirchenrat gewährt, im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, Haltern von anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs ein landeskirchliches Darlehen“.

Artikel 2

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 9. Februar 2010

Az.: I 201/21

Zweite Theologische Prüfung 2010**A.** An schriftlichen Arbeiten hatten die Kandidatinnen und Kandidaten zu fertigen:

1. Eine Unterrichtseinheit (als Hausarbeit):
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über
„Der Mensch in Gottes Schöpfung“
Unterrichtseinheit IV 4 für die 4. Klasse Grundschule, Lehrplan Evangelische Religion Grundschule, hg. vom Kultusministerium Rheinland-Pfalz, Februar 1988, S. 65.67,
oder
„Kirche zwischen Verkündigung und Diakonie“
Unterrichtseinheit 5.6.2 für die Berufsschule, Lehrplan für die Berufsschule in Rheinland-Pfalz, Unterrichtsfach: Evangelische Religion, hg. am 6.3.1996, S.36
2. Eine Predigt (als Hausarbeit):
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über
Lukas 10, 25 -37 (Der barmherzige Samariter), 13. Sonntag nach Trinitatis
oder
1. Mose 4, 1-16a (Kain und Abel), 13. Sonntag nach Trinitatis
3. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der exegetischen Theologie (Montag, 10. August 2009 im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer geschrieben):
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:
„Diakonie – Die vorrangige Option für die Armen als Thema einer biblischen Seminarreihe“
oder
„Mission und Evangelisation – Herausforderungen der Kirche in einer pluralistischen Moderne“
4. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der systematischen Theologie (Dienstag, 11. August 2009 im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer geschrieben):
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:
„Gestalt und Aufgabe der Kirchengemeinde“
oder
„Monotheismus und Friede“

B. Mündliche Teile der Prüfung:

1. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes erfolgte in den Praktikungsgemeinden.
2. Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion fand in den entsprechenden Schulen statt.

C. Die mündliche Abschlussprüfung fand vom 8. bis 9. Februar 2010 beim Landeskirchenrat in Speyer statt.

Die Zweite Theologische Prüfung haben folgende Kandidatinnen und Kandidaten bestanden:

D e m b e k , Mirjam
D i e t r i c h , Anne
E h r l i c h , Christel
E n g e l m a n n , Corinna
G a s c h o t t , Mathias
L i m b a c h , Christian
M a r t i n , Mélanie
T h e u e r , Frank-Michael
T r ö t s c h , Raphaela

*

Speyer, 23. Februar 2010
Az.: III 360/04

Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim

Nach dem Kollektenplan 2010 (ABl. 2009 S. 138) ist in unserer Landeskirche am Karfreitag, 2. April 2010, eine Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Kollekte zugunsten der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim

Seit 1881 unterstützen die Gemeinden der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die Arbeit der Diakonissen durch die Kollekte am Karfreitag. Wir bedanken uns herzlich für die Kollekte im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 53.760 €.

In der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim, hervorgegangen aus dem Seminar für Kinderschulschwestern, bilden wir Sozialassistent/Innen und Erzieher/Innen aus. Jährlich beginnen 75 junge Menschen die zweijährige Sozialassistentenausbildung, 50 weitere die dreijährige Erzieher/innenausbildung. Sie finden in der Regel Anstellung in Kindergärten und Einrichtungen der Jugendhilfe in der Pfalz und darüber hinaus. Neben der fachlichen Qualifikation legt die Schule besonderes Gewicht auf die religionspädagogische Ausbildung. Sie will befähigen, mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken, dass der Glaube an Gott zu leben hilft.

Wir bitten Sie um Unterstützung dieser Ausbildungsarbeit der Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim durch Ihre Kollekte. Wir möchten fortsetzen, was Diakonissen vor 150 Jahren in der Erziehung von Kindern begonnen haben und dazu beitragen, dass die prägende Kraft der christlichen Tradition spürbar bleibt. Junge Menschen begegnen in ihrer Ausbildungszeit gelebtem christlichem Glauben in der Nachbarschaft zum Mutterhaus der Diakonissenanstalt und setzen sich mit Fragen der religiösen Orientierung und Praxis auseinander.

Für Ihre Gaben sagen wir im Voraus herzlichen Dank.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 30. April 2010, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

*

Speyer, 17. Februar 2010
Az.: III 520/02

Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“

Nach dem Kollektenplan 2010 (ABl. 2009 S. 138) ist in unserer Landeskirche am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2010, die Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

„Zeichen setzen für ein gerechtes Europa“ ist das Motto der diesjährigen 17. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“. Durch Erfahrungsaustausch und Kooperation mit einheimischen kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Partnern in Osteuropa will die Aktion „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten. Erfolgreiche Sozialprojekte wollen ein Zeichen sein für ein gerechtes Europa. Sie sollen als Symbole der Hoffnung wahrgenommen werden und zur Nachahmung motivieren. Seit 1994 unterstützen pfälzische Kirchengemeinden

und Initiativen Menschen in Russland, Weißrussland, der Ukraine, in Litauen, Ungarn und Rumänien. Diese Begegnungen und Partnerschaften tragen zur Völkerverständigung bei und stärken die Ökumene.

Folgende Projekte stehen in diesem Jahr im Vordergrund:

Der „Freundeskreis Kinder von Tschernobyl“ hat in den zurückliegenden 15 Jahren 1060 strahlengeschädigte Kinder und Jugendliche aus Belarus zur Erholung in die Pfalz eingeladen. Das geschädigte Immunsystem der Kinder wird durch den Aufenthalt nachweislich gestärkt. Der Förderverein unterstützt zwei Krankenhäuser mit medizinischen Hilfsmitteln, Schulen, Kindergärten, sozial schwache Familien sowie Waisen- und Invalidenkinder. Eine Leiterin eines Reha-Zentrums aus Lelitschitzky hospitiert in pfälzischen Einrichtungen. Das „Haus der Begegnung“, das gemeinsam mit der belarussischen Seite als Kulturzentrum gebaut wurde, wird mit Medien für Schulklassen ausgestattet.

Für das Erholungszentrum „Nadeshda“ in Weißrussland werden Spenden für den Ausbau der Mensa benötigt. Zurzeit müssen zwischen 300 und 600 Personen in der zu kleinen Mensa ihre Mahlzeiten einnehmen.

Seit 1990 unterstützt die pfälzische Aktion „Hilfe für Siebenbürgen“ in vielfältiger Art und Weise Menschen in Rumänien.

Benötigt werden finanzielle Mittel für folgende Vorhaben:

40-50 Personen ohne Angehörige, die ohne Sozialhilfe, bzw. Rente in großer finanzieller Not leben, erhalten eine monatliche Zuwendung.

Für ein Krankenhaus in Sibiu (Hermannstadt) soll ein Sonographiegerät zur Untersuchung insbesondere von mittellosen Patienten angeschafft werden.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 14. Juni 2010, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Christuskirche Speyer
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung.**

Die Pfarrstelle Christuskirche Speyer im Kirchenbezirk Speyer umfasst 3.183 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Christuskirche.

Die Christuskirchengemeinde Speyer unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus, Gemeinderäume sowie eine Kindertagesstätte, die der Gesamtkirchengemeinde Speyer zugeordnet ist.

Sie ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Speyer sowie Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Speyer;

die Pfarrstelle Schönau-Rumbach
zur Besetzung durch **Gemeindewahl.**

Die Pfarrstelle Schönau-Rumbach im Kirchenbezirk Pirmasens umfasst 1.517 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Schönau, Rumbach, Ludwigswinkel und Nothweiler.

Die Kirchengemeinde Schönau-Rumbach unterhält als Gebäudebestand vier Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und Gemeinderäume.

Sie ist dem Verwaltungsamt Pirmasens angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Dahn.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 29. März 2010 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Zu besetzen ist

**eine Gemeindediakonenstelle
im Gemeindepädagogischen Dienst Homburg**

Bewerben können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag** im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Bewerbungen sind bis spätestens 29. März 2010, beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

DIENSTNACHRICHTEN

Ernannt wurden

zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit

die Pfarrerin z. A./der Pfarrer z. A.

Isabell Aulenbacher, Theisbergstegen,

Sabine Graf, Bexbach,

Jasmin Gunklach, Birkenheide,

Stefan Müller, Rothselberg,

Sabine Schwenk-Vilov, Altenkirchen,

Corinna Weißmann, Ludwigshafen,

mit Wirkung vom 1. März 2010;

Pfarrer Arne Dembek, Blieskastel, mit Wirkung vom 1. März 2010;

zur Pfarrerin z. A./zum Pfarrer z. A. die Theologin/der Theologe

Alexander Beck, Landstuhl,
Mirjam Dembek, Blieskastel,
Christel Ehrlich, Neustadt,
Mathias Gaschott, Landstuhl,
Christian Limbach, Haßloch,
Simone Stetzenbach, Theisbergstegen,

mit Wirkung vom 1. März 2010,

Dorothea von Mitzlaff, Pirmasens, mit Wirkung vom 15. April 2010;

zum Vikar

Dr. Christoph Seibert, Tübingen, mit Wirkung vom 15. März 2010.

Verliehen wurde die Pfarrstelle

Ruchheim Pfarrerin Christine Dietrich, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. März 2010.

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

1 Hassel Pfarrer z. A. Alexander Beck, Landstuhl, mit 75 v. H. und Pfarrerin Elisabeth Beck, Landstuhl, mit 25 v. H. des vollen Dienstauftrages. Die Beauftragung von Pfarrerin Elisabeth Beck zur Dienstleistung beim Dekanat Homburg mit 25 v. H. des vollen Dienstauftrages bleibt unberührt,

1 Ludwigshafen – Mundenheim Pfarrerin z. A. Mirjam Dembek und Pfarrer z. A. Arne Dembek, Blieskastel, mit jeweils 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. März 2010,

Pirmasens – Friedenskirchen Pfarrerin z. A. Dorothea von Mitzlaff, Pirmasens, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 15. April 2010,

Rülzheim Pfarrerin z. A. Christel Ehrlich, Neustadt, mit Wirkung vom 1. März 2010,

Theisbergstegen Pfarrerin z. A. Simone Stetzenbach und Pfarrer z. A. Lars Stetzenbach, Theisbergstegen, mit jeweils 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. März 2010;

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Hassel 1 und Hassel 2 Pfarrerin Elisabeth Wirtgen, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2010,

Höheischweiler Pfarrerin Anke Rheinheimer, Nünschweiler, mit Wirkung vom 1. Februar 2010,

Ingenheim Pfarrer Volker Janke, Minfeld, Dekan Dietmar Zoller, Bad Bergzabern, Pfarrerin Eva Weißmann, Kapellen-Drusweiler, Pfarrer z. A. Victor Damerow, Göcklingen und Pfarrer Dietmar Wenzel, Rohrbach, mit Wirkung vom 1. März 2010.

Enthoben wurde von der Pfarrstelle

Höheischweiler Pfarrer Uwe Schneider, Höheischweiler, mit Ablauf des Monats Januar 2010.

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk Lauterecken Pfarrer z. A. Christian Limbach, Haßloch, für die Zeit vom 1. März 2010 bis einschließlich 2. Mai 2010,

dem Kirchenbezirk Pirmasens Pfarrer Uwe Schneider, Höheischweiler, mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

Verlängert wurde

der Vorbereitungsdienst der Vikarin Anne Dietrich, Grünstadt, bis einschließlich 28. Februar 2011;

die Freistellung von

Pfarrerin Daniela **K ö r b e r**, Speyer, zum Dienst in der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim, bis einschließlich 31. März 2013,

Pfarrer Tillmann **L u t h e r**, Visp, zum Dienst in der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Visp/Schweiz, bis einschließlich 31. Juli 2013.

E n t l a s s e n wird aus dem Dienst der Landeskirche

Pfarrer z. A. Jochen **R o t h**, Wachenheim, mit Ablauf des Monats April 2010.

In den **R u h e s t a n d** tritt

Pfarrer Boris **B e b b e r**, Speyer, mit Ablauf des Monats Mai 2010.

Fürchte dich nicht! Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebendige. Ich war tot, und siehe, ich lebe von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel zu Tod und Hölle.
Offenbarung 1, 17 und 18

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Ingeborg Elfert

in Speyer am 21. Januar 2010 im Alter von 81 Jahren,

Amtsrat i. K. i. R. Arno Denig

in Speyer am 1. Februar 2010 im Alter von 90 Jahren und

Pfarrer i. R. Alfons Bubel

in Bierbach am 2. Februar 2010 im Alter von 76 Jahren abgerufen.

MITTEILUNGEN

Die **Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege** im Lande Rheinland-Pfalz besteht seit 1950. Sie ist eine freiwillige, dem Gemeinwohl verpflichtete und pluralistisch zusammengesetzte Arbeitsgemeinschaft aller Wohlfahrtsverbände zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen.

Wir suchen zum 1. November 2010 eine/n

Geschäftsführer/in

Sie unterstützen und vertreten gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Anliegen aller Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz und arbeiten in einem kleinen Team in der Liga Geschäftsstelle in der Landeshauptstadt Mainz.

Idealerweise verfügen Sie über einen einschlägigen Hochschulabschluss, Berufserfahrung und Kenntnisse in der Sozialwirtschaft sowie analytische und strategische Fähigkeiten.

Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen:

- Koordinierung, Begleitung und Steuerung vielfältiger Netzwerkstrukturen
- sichere Formulierung sozialpolitischer Forderungen
- Verständnis für wirtschaftliche Belange sozialer Unternehmen
- sehr gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- ausgeprägte Dienstleistungsmentalität
- hohe Motivation und Leistungsbereitschaft

Wir bieten Ihnen der Bedeutung der Position angemessene Vertragsbedingungen und bitten Sie, Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 8. März 2010 an die

Geschäftsstelle der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz z. H. des Vorsitzenden, Bauerngasse 7, 55116 Mainz, zu senden.

www.liga-rlp.de